

Laut Beschluss der XVIII. Synode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe auf ihrer 16. Tagung:

## **Kasualgesetz zur kirchlichen Trauung in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe**

### **§ 1 Leitgedanken:**

Nach Martin Luther hat die Ehe von Mann und Frau „Gottes Wort für sich und ist nicht von Menschen erdichtet...“. In der Überzeugung, dass der ehelichen Verbindung von Mann und Frau die Verheißung Gottes gilt und dass sie in unantastbarer Gemeinschaft aneinander gewiesen und miteinander in der Ehe verbunden sind, sieht die Kirche Jesu Christi in der Trauung einen wesentlichen Bestandteil der Lebensäußerungen der Kirche, um Menschen auf ihrem Lebensweg Orientierung zu geben und den Segen Gottes zuzusprechen. Wer die Ehe schließt, handelt nach christlicher Überzeugung, indem er sich unter Gottes Wort stellt, nicht nur vor Menschen, sondern vor Gott.

### **§ 2**

#### **Der Traugottesdienst**

- 1) Die kirchliche Trauung ist ein besonderer Gottesdienst, in dem die Eheleute ihre Ehe unter Gottes Wort und Segen stellen und sich in der Verantwortung vor Gott und der Gemeinde lebenslang gegenseitige Achtung, Liebe, Fürsorge und Treue bekennen.
- 2) Die Trauung wird als öffentlicher Gottesdienst nach der in der Landeskirche eingeführten Agende durchgeführt.

### **§ 3**

#### **Voraussetzungen für die Trauung**

- 1) Die Trauung ist ein Handeln an Gliedern der evangelischen Kirche. Sie setzt voraus, dass beide Ehepartner einer Gliedkirche der evangelischen Kirche in Deutschland bzw. einer Kirche angehören, die zu der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- 2) Die Trauung erfolgt nach der nachweislich rechtsgültigen Eheschließung.
- 3) Eine kirchliche Trauung Geschiedener ist möglich.
- 4) Gehört einer der Eheleute der röm.-kath. Kirche an, folgt die Trauung der Ordnung für konfessionsverschiedene Paare „Gemeinsame Feier der kirchlichen Trauung“ entweder nach dem evangelischen oder dem katholischen Formular unter Beteiligung des Berechtigten der Schwesterkirche.

### **§ 4**

#### **Die Vorbereitung der Trauung**

- 1) Mit den Eheleuten ist vor der Trauung ein Gespräch über Inhalt, Sinn und Würde der Trauung zu führen. Das christliche Verständnis der Ehe als Gabe Gottes und die darin begründete lebenslange Verantwortung füreinander werden dabei besprochen.
- 2) Im Gemeindegottesdienst wird für die Eheleute Fürbitte gehalten und so die Verantwortung der christlichen Gemeinde für ihre Begleitung und Unterstützung untereinander sichtbar gemacht.

## **§ 5**

### **Mögliche Versagung der Trauung**

- 1) Eine Trauung kann durch Entscheidung des zuständigen Pastors versagt werden,
  - a) wenn einer der Eheleute zu erkennen gibt, dass er ein christliches Verständnis der Ehe ablehnt,
  - b) wenn bekannt ist, dass eine dem christlichen Verständnis entgegenstehende Handlung vorausgegangen oder beabsichtigt ist.
- 2) Gehört ein Ehegatte keiner christlichen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft an (§ 2 Abs. 1), findet keine Trauung statt.  
Für diesen Fall ist ein Gottesdienst nach der Agende der VELKD in der vorgesehenen Form des „Gottesdienstes anlässlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen“ vorgesehen. Dieser Gottesdienst aus Anlass der Eheschließung soll nur gehalten werden, wenn der nicht-christliche Partner dem Wunsch des christlichen Ehegatten nach dem Gottesdienst ausdrücklich zugestimmt hat und erklärt wird, das Verständnis der Ehe und der Familie des christlichen Partners zu achten. In diesem Fall sollte auch die Frage der evangelischen Erziehung der Kinder geklärt sein.
- 3) Wird eine Trauung aufgeschoben oder versagt, informiert der Pastor darüber – unter Wahrung des Seelsorgegeheimnisses – den Kirchenvorstand und den Superintendenten. Den Brautleuten ist mitzuteilen, dass sie gegen die Zurückstellung oder Ablehnung ihrer Trauung Einspruch beim Superintendenten erheben können. Die Entscheidung des Superintendenten ist endgültig.  
Kommt der Superintendent zu der Überzeugung, dass die Trauung innerhalb der geltenden Ordnung vollzogen werden kann, so schafft er die Möglichkeit dafür.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit und Ausschlusszeiten**

- 1) Die Trauung findet in der Regel durch den Pastor statt, der für einen der beiden Eheleute zuständig ist.
- 2) Soll die Trauung durch einen anderen Pastor stattfinden, ist eine Dimissoriale erforderlich.
- 3) Der Kirchenvorstand kann unter Bezugnahme auf die besondere Prägung des Kirchenjahres oder auf das Herkommen in Abstimmung mit dem Pfarramt Ausschlusszeiten für die Trauung festlegen.  
Gegen die Versagung der Trauung oder die Ablehnung der Trauung in geschlossenen Zeiten durch den zuständigen Kirchenvorstand ist innerhalb eines Monats Einspruch bei dem Superintendenten möglich. Den Eheleuten ist dies bekannt zu geben. Für das Einspruchsverfahren gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.
- 4) Die Regelungen in Abs. 1) – 3) gelten für einen „Gottesdienst anlässlich der Eheschließung“ entsprechend.
- 5) Die Trauung wird im Kirchenbuch der Gemeinde, in der sie stattgefunden hat beurkundet. Gottesdienste aus Anlass der Eheschließung werden gesondert im Kirchenbuch eingetragen. Die Eintragungen in die Kirchenbücher erfolgen nach der landeskirchlichen Regelung.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmung**

- 1) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.
- 2) Dieses Kirchengesetz tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.